



Richtlinie zur Funktion der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten

Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten an den nordrhein-westfälischen Hochschulen werden im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) bzw. Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) vom 31. Oktober 2006 und im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. November 1999 (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) festgeschrieben.

Nach § 24 (HG) und §§ 11 und 12 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (GO) ist in jeder Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten

Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten werden von den Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, gewählt. Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt einheitlich in allen Fakultäten vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

In Fakultäten, in denen dies möglich ist, wird auch eine Stellvertreterin gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät kann sich bei Verhinderung von ihrer Vertreterin in Gleichstellungsangelegenheiten der Fakultät vertreten lassen. Soweit eine Vertretung in Berufungsverfahren erfolgt, steht es der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät frei, zur Wahrung einer kontinuierlichen Gewährung der Gleichstellungsbelange, die Vertreterin mit der dauerhaften Wahrnehmung der Vertretung in einem oder mehreren Berufungsverfahren zu betrauen oder eine nur terminbezogene Vertretung durch die Vertreterin sicher zu stellen.

Anforderungsprofil

Wie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sollen auch die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten über einen Hochschulabschluss verfügen, da das Aufgabenspektrum vergleichbar ist. Ohne

eine entsprechende berufliche Erfahrung innerhalb der Hochschule kann diese verantwortliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden. Deshalb soll die zu wählende Kandidatin aus dem Kreis der Professorinnen oder Mitarbeiterinnen mit Hochschulabschluss kommen.

Da noch nicht in allen Fakultäten Professorinnen und Mitarbeiterinnen mit Hochschulabschluss beschäftigt sind, muss die Gleichstellungsbeauftragte nicht zwingend Mitglied der Fakultät, aber Mitglied der Hochschule sein. Auch befristete Beschäftigte können dieses Amt wahrnehmen, wenn die Beschäftigungsdauer mit der Amtszeit übereinstimmt. Eine Beschäftigungsverlängerung aufgrund der Amtsübertragung ist dagegen nicht möglich.

Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten

Zu den im Hochschulgesetz genannten genuinen Aufgaben gehört die Mitwirkung in Berufungskommissionen als Mitglied mit beratender Stimme. Damit übernimmt sie die Aufgaben, die vormals die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertreterinnen aus dem Frauenbeirat ausgeübt haben. Desweiteren ist sie zuständige Ansprechpartnerin für Mitglieder und Angehörige der Fakultät in Gleichstellungsangelegenheiten.

Zur Aufgabenwahrnehmung werden die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten hinsichtlich der strukturellen Gestaltung des Berufungsverfahrens und zur Wahrung von Gleichstellungsaspekten in den einzelnen Verfahrensschritten geschult.

Sofern eine Gleichstellungsbeauftragte einer Fakultät die Besorgnis der Befangenheit für sich in einem Berufungsverfahren sieht, kann sie auf eigenen Wunsch und Antrag die Betreuung dieses Berufungsverfahrens an die Gleichstellungsbeauftragte einer anderen Fakultät abgeben (oder falls eine solche nicht zur Verfügung steht, an die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule). Die Koordination übernimmt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte. Die Abgabe des Verfahrens ist dem Team 9.1 mitzuteilen.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann gewähltes Mitglied der Berufungskommission sein und gleichzeitig auch die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Fakultät übernehmen. Hieraus erwächst nicht automatisch die Besorgnis der Befangenheit.

Rechte und Pflichten

Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten nehmen ihre Aufgaben für alle Frauen, einschließlich der Studentinnen der Fakultät, wahr. Daraus ergeben sich folgende Rechte und Pflichten:

- In regelmäßigem Turnus, jedoch mindestens zweimal pro Semester, treffen sich alle Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zu einem der gegenseitigen Beratung dienenden kollegialen Informationsaustausch.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten an allen Sitzungen und Gremien der Fakultät mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie sind wie Mitglieder zu laden und über die Beratungsgegenstände und -ergebnisse zu informieren.
- Sie ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Berufungsverfahren ihrer Fakultät und hat - wie andere Mitglieder der Berufungskommission auch - das Recht zur Einsicht in die Bewerbungsunterlagen.
- Die abschließende Stellungnahme in Berufungsverfahren wird mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt. Danach leitet die zentrale Gleichstellungsbeauftragte diese Stellungnahme dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu.
- Die Gleichstellungsbeauftragten im Professorenamt erhalten eine kapazitätswirksame Stundenermäßigung von zwei Semesterwochenstunden. Bei besonderer Belastung können die Gleichstellungsbeauftragten im Professorenamt und ihre Stellvertreterinnen im Professorenamt auf Antrag zusätzlich zwei weitere Semesterwochenstunden, die dienstrechtlich gewährt werden.
- Mitarbeiterinnen mit Hochschulabschluss wird für die anfallenden Tätigkeiten als dezentrale Gleichstellungsbeauftragte vollumfänglich Dienstbefreiung gewährt. Der zeitliche Umfang soll mindestens einen halben Tag pro Woche betragen.
- Nach Ablauf der Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten wird ein Zertifikat ausgestellt. Es werden die Dauer der Amtszeit, die wahrgenommenen Tätigkeiten und die dafür erworbenen Kompetenzen dokumentiert.

Köln, den 14. März 2012



(Prof. Dr. phil J. Metzner)

Präsident